



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

Präsidialvorstand  
**Hofrat Dr. Peter Doblinger**

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

DVR: 0000141

Zl. VwGH-1790/0012-PRAES/2016

**Betreff:**

GZ-602.040/0013-V/1/2016; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird

Gegen den vorliegenden Entwurf betreffend die Erweiterung der Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenshilfeanwaltes in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten besteht aus der Sicht des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofes kein Einwand. Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes begrüßt es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Grundrechtecharta entsprechende Regelung der Verfahrenshilfe geschaffen wird.

Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes regt an, aus Anlass der vorgeschlagenen Änderung des VwGVG auch einige kleine Änderungen im VwGG vorzunehmen, namentlich die ausdrückliche Einführung einer Regelung über die Sicherheit im Gerichtsgebäude durch Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, eine Erweiterung der Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen sowie klarstellende Erleichterungen für Zustellungen durch den Verwaltungsgerichtshof im Wege des ERV. Da diese Änderungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des VwGVG stehen, wäre es zweckmäßig, diese schon im heurigen Jahr in Kraft treten zu lassen. Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes erlaubt sich,

---

V W  
G H

Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
[www.vwgh.gv.at](http://www.vwgh.gv.at)

t +43 1 53111 / 0  
f +43 1 5328921  
e [office@vwgh.gv.at](mailto:office@vwgh.gv.at)



im Folgenden einen Textvorschlag für diese aus seiner Sicht zweckmäßigen Änderungen vorzulegen:

### **„VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DES VWGG“**

1. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Sicherheit im Gerichtsgebäude“**

**§ 9a.** Die §§ 1 bis 14 und 16 Gerichtsorganisationsgesetz gelten für den Verwaltungsgerichtshof sinngemäß mit der Maßgabe, dass die darin vorgesehenen Befugnisse der Gerichtspräsidenten bzw. der Dienststellenleitung dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes allein zukommen, und dass eine Hausordnung des Verwaltungsgerichtshofes ausschließlich durch Auflage im Amtsgebäude und Bereitstellung im Internet zu veröffentlichen ist.“

**Erläuterung:** Anders als für die ordentliche Gerichtsbarkeit (§§ 1 bis 16 GOG), das Bundesverwaltungsgerichtgericht (§ 1 Abs. 5 BVwGG) und das Bundesfinanzgericht (§ 24 Abs. 6 BFGG) enthält das VwGG keine Vorschriften über die Sicherheit im Amtsgebäude des VwGH oder die Erlassung einer Hausordnung. Angesichts der aktuellen Sicherheitssituation soll diese Lücke geschlossen werden, wobei dazu ein Verweis auf die einschlägigen Regelungen im GOG ausreicht. Nicht vom Verweis umfasst ist § 15 GOG, der Dokumentationspflichten für die ordentliche Gerichtsbarkeit vorsieht. Im Übrigen wird klargestellt, dass die im GOG normierten Befugnisse der Gerichtspräsidenten bzw. der Dienststellenleitungen (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 4 Abs. 3, 9 Abs. 1, 12 und 16 Abs. 1 GOG) für den Verwaltungsgerichtshof dessen Präsidenten zustehen; insbesondere kommt auch der Abschluss von Verträgen mit Sicherheitsunternehmen (§ 9 Abs. 1 GOG) allein dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zu, ohne dass dies der Genehmigung des Justizministers bedarf.

Eine Hausordnung nach § 16 GOG kann auch außenwirksame Regelungen enthalten und könnte dann als Verordnung zu qualifizieren sein; da eine Kundmachung einer solchen Hausordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 BGBlG im Bundesgesetzblatt nicht zweckmäßig erscheint, soll ausdrücklich geregelt werden, dass die Hausordnung des VwGH allein durch Auflage im Amtsgebäude und



Bereitstellung im Internet zu publizieren ist, womit eine ausreichende Publizität gewährleistet ist.

2. § 15 Abs. 4 lautet:

„Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung in den Fällen des § 12 Abs. 1 sowie im Strafsenat (§ 11 Abs. 1) durch Einholung der Zustimmung der anderen Mitglieder des Dreiersenates bzw. des Strafsenates im Umlaufweg ersetzen, wenn keines dieser Mitglieder widerspricht. Die Zustimmung kann nur schriftlich erteilt werden.“

**Erläuterung:** Das Instrument des Umlaufbeschlusses hat sich bewährt; diese Möglichkeit soll auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen der Verwaltungsgerichtshof durch Dreiersenat zu entscheiden hat. Ferner soll klargestellt werden, dass Umlaufbeschlüsse auch in den Strafsenaten zulässig sind, die ebenfalls nur aus drei Richtern bestehen.

3. In § 72 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „an Einschreiter, die Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr nach diesem Unterabschnitt einbringen,“.

**Erläuterung:** Die Einschränkung, wonach Übermittlungen durch den VwGH im Wege des ERV nur an Einschreiter erfolgen dürfen, die ihrerseits Anbringen in elektronischer Form eingebracht haben, wirft Zweifelsfragen auf, weil die meisten verfahrenseinleitenden Eingaben im Verfahren vor dem VwGH nicht bei diesem, sondern bei dem jeweiligen Verwaltungsgericht einzubringen sind (§ 24 Abs. 1 VwGG). Im Hinblick darauf, dass berufsmäßige Parteienvertreter zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind (§ 74 Abs. 3 VwGG), ist diese Einschränkung entbehrlich; im Übrigen fehlt auch eine vergleichbare Regelung im VfGG.

4. § 79 wird folgender Absatz (XX) angefügt:

„§ 9a, § 15 Abs. 4 und § 72 Abs. 1 in der Fassung BGBl I Nr. XXX/2016 treten am 1. XX. 2016 in Kraft.“





Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

4 von 4

Wien, am 2. Mai 2016

Für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes:

Hofrat des VwGH Dr. Peter D O B L I N G E R

**Elektronisch gefertigt**

==

V W  
G H